

# Sitzungsvorlage

## SV-8-1095

Abteilung / Aktenzeichen

70-Umwelt/ 70.2

Datum

19.02.2014

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung	11.03.2014
Kreisausschuss	02.04.2014
Kreistag	09.04.2014

Betreff **Landschaftsplan Baumberge-Nord; Offenlegungsbeschluss**

### Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Landschaftsplans Baumberge-Nord sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

## **Begründung:**

### **I. - IV.**

Der Kreistag hat am 14.07.2004 gemäß § 27 Abs. 1 LG NRW beschlossen, den Landschaftsplan „Baumberge-Nord“ aufzustellen, und am 14.12.2011 beschlossen, das Aufstellungsverfahren fortzuführen.

Dem Ausschuss für Umwelt, öffentliche Sicherheit und Ordnung wurde zuletzt in seiner Sitzung am 09.09.2013 (Sitzungsvorlage SV-8-0974) über den Stand der Landschaftsplanung berichtet.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gemäß § 16 Abs.1 LG NRW auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Landschaftspläne sind in Deutschland nach § 11 Abs. 2 BNatSchG aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist (z.B. Aufbau und Schutz eines Biotopverbundsystems). Ziel der Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist der Aufbau eines landesweiten Biotopverbundsystems auf mindestens 10 % der Landesfläche.

Die Landschaftsplanung erfolgt im Kreis Coesfeld auf der Basis der Kooperationsvereinbarung von 1999 im engen Dialog mit den Flächeneigentümern und -bewirtschaftern. Als Diskussionsgrundlage dienen dabei interne und externe naturschutzfachliche Daten sowie auch Abgrenzungen potentieller Natur- und Landschaftsschutzgebiete auf der Grundlage der derzeitigen rechtlichen Vorgaben des Regionalplanes. Um gleichermaßen hohe Akzeptanz der Flächeninhaber und Entwicklungsqualitäten für die nun zu beplanenden Gebiete zu erreichen, haben sich das Verfahren und die Inhalte für die aufzustellenden Landschaftspläne an den im Kreis bereits umgesetzten Landschaftsplanungen orientiert.

Hierzu fand am 30.10.2012 eine erste gemeinsame Sitzung mit der Landwirtschaftskammer und dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband Kreisverband Coesfeld statt. Es folgten weitere Termine mit Vertretern der Kammer und des Verbandes mit den betroffenen Kommunen, dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Naturschutzverbänden sowie Eigentümern und Betroffenen.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde am 04.11.2013 in Billerbeck (Thumann's Mühle) in einer Öffentlichkeitsveranstaltung durchgeführt.

Ein wesentlicher Kritikpunkt war die Größe der dargestellten Landschaftsschutzgebiete. Daraufhin hat die Kreisverwaltung noch einmal die Kulisse der Landschaftsschutzgebiete überarbeitet und in einzelnen Bereichen reduziert bzw. stärker den Darstellungen des neuen, zukünftig geltenden Regionalplans Münsterland angepasst. Weitere kritische Anmerkungen gab es zur Verlässlichkeit der Planungen (Sichwort: FFH) sowie zu den Ge- und Verboten in Landschaftsschutzgebieten, hier insbesondere die Regelung zum Bauen im Außenbereich.

### Inhalte des Landschaftsplans

Der ca. 11.271 ha große Landschaftsplan umfasst den Außenbereich zwischen den Siedlungslagen von Billerbeck, Havixbeck und Hohenholte. Weite Teile des Geltungsbereichs sind durch das reliefierte Hügelland der Baumberge und der Coesfeld-Daruper Höhen geprägt. Die überwiegend ackerbaulich genutzte Landschaft wird durch große Waldbereiche, Quellen und Wasserläufe gegliedert.

Der Landschaftsplan Baumberge-Nord stellt zur Zeit folgende besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft dar:

- 13 Naturschutzgebiete (NSG) mit einer Gesamtfläche von 640 ha
- 10 Landschaftsschutzgebiete (LSG) mit einer Gesamtfläche von 7.093 ha
- 5 Naturdenkmäler (ND)
- 19 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Naturschutzgebiete:

Die Flächen entsprechen weitestgehend den im neuen Regionalplan dargestellten Bereichen zum Schutz der Natur und den Daten des Katasters der schutzwürdigen Biotop (QUELLE: LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV)). Die Naturschutzgebiete 2.1.01, 2.1.07 und 2.1.10, 2.1.11, 2.1.12 und 2.1.13 umfassen überwiegend Waldflächen, das Gebiet 2.1.03 beinhaltet überwiegend Gewässerbiotop, die Gebiete 2.1.02, 2.1.04, 2.1.05, 2.1.06, 2.1.08 und 2.1.09 sind durch einen Komplex aus Waldflächen, Grünland und verschiedenen Gewässerbiotopen gekennzeichnet.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

Nr.	Name	Status	ha
2.1.01	Bombecker Aa	bestehendes und geplantes NSG	200,9
2.1.02	Berkelaue	bestehendes NSG	143,1
2.1.03	Berkelquelle	bestehendes NSG	12,2
2.1.04	Düsterbachaue	geplantes NSG	16,4
2.1.05	Hasenkamp	geplantes NSG	12,8
2.1.06	Mühlenbachaue	geplantes NSG	43,7
2.1.07	Nordholt	geplantes NSG	61,5
2.1.08	Münstersche Aa	geplantes NSG	25,1
2.1.09	Quellgebiet Nonnenbach	geplantes NSG	10,0
2.1.10	Asholtbusch	geplantes NSG	62,2
2.1.11	Sundern Ost	geplantes NSG	1,3
2.1.12	Dielbachaue	geplantes NSG	34,1
2.1.13	Waldkomplex bei Stapels Mühle	geplantes NSG	17,2

Landschaftsschutzgebiete:

Die Landschaftsschutzgebiete umfassen überwiegend die reich und vielfältig gegliederten Landschaftsräume. Bei den Flächen handelt es sich meist um die typischen Bereiche der „Münsterländer Parklandschaft“. Die Flächenkulisse des landesweiten Biotopverbundsystems (Verbindungsflächen/ Stufe 2) stellt eine weitere wesentliche Grundlage dar. Die Gebiete decken sich überwiegend mit den Bereichen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung des Regionalplans.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

Nr.	Name	Status	ha
2.2.01	Ameshorst-Haus Hülshoff	bestehendes und geplantes LSG	670,6
2.2.02	Hohenholte	bestehendes LSG	150,8
2.2.03	Kentrup-Temming	geplantes LSG	464,4
2.2.04	Baumberge	bestehendes und geplantes LSG	3107,4
2.2.05	Stadtlohn-Coesfelder-Geest	bestehendes und geplantes LSG	356,4
2.2.06	Coesfelder Höhen	bestehendes und geplantes LSG	1494,3
2.2.07	Honigbachtal	bestehendes LSG	135,2
2.2.08	Sunnern	geplantes LSG	128,6
2.2.09	Herkentrup	geplantes LSG	324,7
2.2.10	Stapel	bestehendes und geplantes LSG	261,3

Naturdenkmäler

Bei den Naturdenkmälern handelt es sich um „Einzelschöpfungen der Natur“ von hervorragender Schönheit. Im vorliegenden Plan sind dies der bereits durch eine ordnungsbehördlich

Verordnung als Naturdenkmal gesicherte „Mölleringshügel“ sowie vier neu aufgenommene Einzelbäume.

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende Naturdenkmäler festgesetzt:

- 2.3.01 „Mölleringshügel“
- 2.3.02 „Kopfbäum-Flatterulme“
- 2.3.03 „Stieleiche Nothorn“
- 2.3.04 „Solitäreiche in Grenzlage“
- 2.3.05 „Wege-Eiche“

#### Geschützte Landschaftsbestandteile

Die geschützten Landschaftsbestandteile geben im Wesentlichen vorhandene, kleinräumige Geländestrukturen bzw. Nutzungsformen wieder, die in den jeweiligen Landschaftsräumen zur Belebung und Gliederung von Bedeutung sind (z.B. Heckenzüge, Feldgehölze, Kleingewässer etc.). Grundlage für die Ausweisung ist im Wesentlichen das Kataster der schutzwürdigen Biotope des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).

Innerhalb des Geltungsbereiches werden folgende geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

Nr.	Name	ha
2.4.01	Parkanlage Haus Stapel	7,2
2.4.02	Waldkomplex Herkentrup	8,9
2.4.03	Grünlandkomplex Thierfeld	3,3
2.4.04	Heckenkomplex Ausseler Heide	3,5
2.4.05	Feuchtwald und Krummer Bach	2,1
2.4.06	Erlenbruchwald Steinfurter Aa	1,4
2.4.07	Krummer Bach Schonebeck	2,7
2.4.08	Wölbacker Reinert	0,5
2.4.09	Obstwiese Stroot	1,6
2.4.10	Hungerbach	0,3
2.4.11	Hänge der Südberge südlich von Billerbeck	5,9
2.4.12	Landwehr am Landwehrgraben	1,3
2.4.13	Steinfurter Aa	4,3
2.4.14	Grünlandfläche Hungerbach	5,5
2.4.15	Münstersche Aa	4,5
2.4.16	Wölbacker Westhellen	11,1
2.4.17	Feuchtgrünland Hamern	2,3
2.4.18	Grünland-Gehölzkomplex Greshöfken	1,2
2.4.19	Eichen-Hainbuchenwald Hangwer Busch	13,2

#### Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Des Weiteren enthält der Landschaftsplan Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26 LG NRW). Gegenüber der bisherigen Praxis sind diese Maßnahmen nicht mehr unmittelbar ortsgebunden, sondern Landschaftsräumen zugeordnet. Jeder Landschaftsraum enthält einen Katalog von Maßnahmen, die durchgeführt werden sollen, um die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege umzusetzen. Durch die erhöhte Flexibilität in der Verordnung wird eine größere Akzeptanz für diese Maßnahmen erwartet.

#### Weiteres Verfahren

Es ist beabsichtigt, für den Landschaftsplan Baumberge-Nord gemäß § 27 a und c LG NRW im Zeitraum Mai bis Juli 2014 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen und den Entwurf für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung sollen somit gemäß § 27 a Abs. 2 LG NRW parallel erfolgen. In o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken schriftlich (auch über eine entsprechende Internet-Präsentation) oder zur Niederschrift vorzubringen. Alle Bedenken und Anregungen aus dieser Auslegung werden für den Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung aufbereitet, um dann nach erfolgter Beratung den Landschaftsplan über den Kreisausschuss dem Kreistag zur Entscheidung/zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

Anschließend wird der Landschaftsplan der Bezirksregierung Münster gemäß § 28 Abs. 1 LG NRW angezeigt. Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist durch den Träger der Landschaftsplanung ortsüblich bekannt zu machen (§ 28 a LG). Mit der Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan in Kraft.

#### **V. Zuständigkeit für die Entscheidung**

Zuständig für die Entscheidung in dieser Angelegenheit ist gem. § 26 Abs. 1 der Kreisordnung der Kreistag.

#### **Anlagen:**

Anlage A: Inhaltsverzeichnis und allgemeine Festsetzungen

Anlage B: Festsetzungskarte (Teildarstellungen) Landschaftsplan Baumberge-Nord

Anlage C: Entwicklungskarte Landschaftsplan Baumberge-Nord